

Motu proprio "Tra le sollecitudini"

des Hl.Papstes Pius' X.

über die Erneuerung der Kirchenmusik vom 22.November 1903.

Unter den Sorgen des Hirtenamtes nicht nur dieses höchsten Lehrstuhls, den Wir nach dem unerforschlichen Ratschluß der göttlichen Vorsehung, wenn auch unwürdig, innehaben, sondern auch jeder einzelnen Kirche ist die vornehmste zweifellos diejenige, die Würde des Gotteshauses zu wahren und zu fördern. Dort werden ja die erhabenen Geheimnisse der Religion gefeiert, dort versammelt sich das christliche Volk, um die Gnade der Sakramente zu empfangen, dem heiligen Opfer des Altares beizuwohnen, das erhabene Sakrament der Eucharistie zu verehren sowie in das gemeinsame Gebet der Kirche beim öffentlichen und feierlichen liturgischen Offizium einzustimmen. Nichts darf also im Heiligtum geschehen, was die Frömmigkeit und Andacht der Gläubigen ablenken oder auch nur beeinträchtigen, nichts, was berechtigterweise Widerwillen oder Ärgernis erregen könnte, nichts vor allem, was unmittelbar die Würde und Heiligkeit der heiligen Handlungen störte und so für das Haus des Gebetes und die Majestät Gottes ungeziemend wäre.

Wir führen die Mißstände, die hier vorkommen können, nicht im einzelnen an. Heute richtet sich Unser Augenmerk auf einen, der sich mit am häufigsten findet und zu jenen gehört, die am schwersten auszurotten sind. Bisweilen muß man ihn sogar dort beklagen, wo alles andere das höchste Lob verdient: die Schönheit und Pracht des Gotteshauses, der Glanz und die genaue Einhaltung der Zeremonien, die Menge des Klerus, das würdige Benehmen und die Frömmigkeit der Zelebranten. Wir meinen den Mißstand auf dem Gebiet des Gesanges und der Kirchenmusik. Und in der Tat - daran mag das an sich schwankende und veränderliche Wesen dieser

Kunst schuld sein; sodann der im Lauf der Zeit eingetretene allmähliche Wandel des Geschmacks und der Gewohnheiten; der unheilvolle Einfluß, den weltliche Kunst und Bühnenkunst auf die kirchliche Kunst ausüben; das Ergötzen, das die Musik unmittelbar hervorruft und das sich nicht immer leicht in den gehörigen Grenzen hält; schließlich die vielen Vorurteile, die sich auf diesem Gebiet leicht einschleichen und sich auch bei angesehenen und frommen Menschen mit Zähigkeit behaupten - es herrscht eine ständige Neigung, von der rechten Norm abzuweichen, welche durch den Zweck festgelegt ist, um dessentwillen die Kunst zum Dienst am Kult zugelassen wird; diese Norm wurde durch die kirchlichen Gesetze, durch die Weisungen der allgemeinen und der Provinzialkonzilien, durch die wiederholt erlassenen Vorschriften der römischen Heiligen Kongregationen und der vor Uns regierenden Päpste deutlich genug kundgemacht.

Mit wahrer Befriedigung Unseres Herzens anerkennen Wir das viele Gute, das diesbezüglich in den letzten Jahrzehnten auch in Unserer erhabenen Stadt Rom und in vielen Kirchen Unseres Vaterlandes geschaffen worden ist, vornehmlich aber bei einigen Völkern, wo hervorragende und vom Eifer für den Gottesdienst beseelte Männer mit Billigung dieses Hl. Stuhls und unter Leitung der Bischöfe sich zu blühenden Vereinigungen zusammengeschlossen und die Kirchenmusik fast in allen ihren Kirchen und Kapellen wieder voll und ganz zu Ehren gebracht haben. Doch findet sich dieses Gute noch keineswegs überall. Wenn Wir Unsere eigene Erfahrung befragen und die unzähligen Beschwerden berücksichtigen, die von allen Seiten zu Uns gelangt sind in der kurzen Zeit, seit es dem Herrn gefallen hat, Unsere geringe Person zum höchsten Gipfel des römischen Pontifikates zu erheben, dann können Wir nicht länger zuwarten, sondern halten es für Unsere erste Pflicht, unverzüglich Unsere Stimme zu erheben, um all das zu verwerfen und zu verurteilen, was in den gottesdienstlichen Handlungen und im kirchlichen Offizium als von der angegebenen rechten Norm abweichend erkannt wird. Da es nun Unser lebhaftester Wunsch ist, daß der wahrhaft christliche Geist in jeder Hinsicht aufblühe und bei allen Gläubigen erhalten bleibe, müssen Wir zuallererst für die Heiligkeit und Würde

des Gotteshauses sorgen; denn dort versammeln sich ja die Gläubigen, um diesen Geist aus seiner ersten und unentbehrlichen Quelle zu schöpfen: aus der tätigen Teilnahme an den hochheiligen Mysterien und am öffentlichen feierlichen Gebet der Kirche. Und man wird vergeblich hoffen, daß zu diesem Zweck der reiche Segen des Himmels auf uns herabsteige, wenn unser Dienst am Allerhöchsten, anstatt mit lieblichem Wohlgeruch emporzusteigen, im Gegenteil dem Herrn wieder die Geißel in die Hand legte, mit der der göttliche Erlöser einst die unwürdigen Tempelschänder verjagt hat.

Damit also in Zukunft niemand Unkenntnis seiner Pflicht vorschütze und damit jede Unsicherheit in der Auslegung einiger bereits erlassener Vorschriften behoben werde, haben Wir es für zweckmäßig erachtet, in knappen Zügen die Grundsätze darzulegen, welche für die Kirchenmusik bei den gottesdienstlichen Handlungen maßgebend sind, und zugleich in einer allgemeinen Übersicht die wichtigsten kirchlichen Verordnungen gegen die häufigsten einschlägigen Mißstände zusammenzustellen. Daher veröffentlichen Wir aus eigenem Entschluß und nach reiflicher Oberlegung diese Unsere *Instruktion*. Wir verleihen ihr gleichsam als einem *Gesetzbuch der Kirchenmusik* aus der Fülle Unserer Apostolischen Autorität Gesetzeskraft und gebieten durch dieses Unser Handschreiben allen ihre gewissenhafteste Befolgung.

Instruktion über die Kirchenmusik

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil der feierlichen Liturgie. Daher nimmt sie an deren allgemeinem Zweck teil, der da ist die Ehre Gottes und die Heiligung und Erbauung der Gläubigen. Sie trägt dazu bei, die Zierde und den

Glanz der kirchlichen Zeremonien zu erhöhen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, den liturgischen Text, der den Gläubigen vorgetragen wird, mit passenden Melodien auszuschnücken. Deshalb ist es ihr eigentlicher Zweck, eben diesem Text eine größere Wirksamkeit ZU verleihen, damit die Gläubigen dadurch leichter zur Frömmigkeit angeregt und für die Gnadenfrüchte empfänglicher werden, welche die Feier der hochheiligen Mysterien in sich birgt.

2. Die Kirchenmusik muß also in hohem Maße die besonderen Eigenschaften der Liturgie besitzen, nämlich die *Heiligkeit* und die *Güte der Form*; daraus erwächst von selbst ein weiteres Merkmal, die *Allgemeinheit*. Die Kirchenmusik muß *heilig* sein; daher muß alles Weltliche nicht allein von ihr selbst, sondern auch von der Art ihres Vortrages ferngehalten werden. Sie muß *wahre Kunst* sein, sonst vermag sie nicht jenen Einfluß auf die Zuhörer auszuüben, den sich die Kirche verspricht, wenn sie die Tonkunst in ihre Liturgie aufnimmt. Sie soll auch *allgemein* sein, das heißt, die einzelnen Völker dürfen wohl in den kirchlichen Kompositionen besondere Formen anwenden, die gewissermaßen die Eigentümlichkeit ihrer Musik bilden; diese Formen müssen aber dem allgemeinen Charakter der Kirchenmusik derart untergeordnet sein, daß niemand aus einem anderen Volk beim Anhören derselben einen unangenehmen Eindruck empfängt.

II. Die Arten der Kirchenmusik

3. Diese Eigenschaften finden sich im höchsten Maße im gregorianischen Gesang. Daher ist dieser der der Römischen Kirche eigene Gesang. Ihn allein hat sie von den Vätern des Altertums ererbt, ihn hat sie die Jahrhunderte hindurch sorgfältig in ihren liturgischen Büchern bewahrt. Sie bietet ihn als den ihrigen unmittelbar den Gläubigen dar, für manche Teile der Liturgie schreibt sie ausschließlich ihn vor. Neueste Forschungen haben diesen Gesang in seiner Unversehrtheit und Reinheit so glücklich wiederhergestellt. Aus diesen Gründen galt der gregorianische Gesang stets als höchstes Vorbild der Kirchenmusik, so daß man mit Recht das allgemeine

Gesetz aufstellen kann: *Eine Kirchenkomposition ist um so heiliger und liturgischer, je mehr sie sich in Verlauf, Eingebung und Geschmack der gregorianischen Melodik nähert; und sie ist um so weniger des Gotteshauses würdig, als sie sich von diesem höchsten Vorbild entfernt.* Der alte, überlieferte gregorianische Gesang soll daher in reichem Ausmaß im Gottesdienst wieder eingeführt werden. Alle mögen davon überzeugt sein, daß eine kirchliche Feier nichts an Glanz verliert, auch wenn sie nur von dieser Musikart begleitet ist. Im besonderen Sorge man dafür, daß der gregorianische Gesang beim Volke wieder eingeführt werde, damit die Gläubigen am kirchlichen Gottesdienst wieder tätigeren Anteil nehmen, so wie es früher der Fall war.

4. Die obenerwähnten Eigenschaften besitzt in vorzüglichem Maße auch die klassische Polyphonie, besonders die der Römischen Schule, die im 16. Jahrhundert durch Pierluigi da Palestrina ihre höchste Vollendung erreichte und die auch später noch Werke von hervorragendem liturgischem und musikalischem Wert hervorgebracht hat. Die klassische Polyphonie berührt sich ganz nahe mit dem höchsten Vorbild aller Kirchenmusik, mit dem gregorianischen Gesang. Deshalb wurde sie für würdig befunden, zusammen mit dem gregorianischen Gesang bei den größten kirchlichen Feierlichkeiten, wie es die der Päpstlichen Kapelle sind, zur Verwendung zu gelangen. Daher soll auch sie in weitem Umfange beim kirchlichen Gottesdienst wieder eingeführt werden, besonders in den bedeutenderen Basiliken, in den Kathedralen, in den Kirchen der Seminarien und anderer kirchlicher Institute, wo es an den erforderlichen Kräften und Mitteln nicht mangelt.

5. Die Kirche hat allezeit den Fortschritt der Künste anerkannt und begünstigt. Sie läßt zum Dienst am Kult alles zu, was der menschliche Geist im Laufe der Jahrhunderte an Gutem und Schönem hervorgebracht hat, freilich unter Wahrung der liturgischen Gesetze. Deshalb wird auch die neuere Musik in der Kirche zugelassen, denn auch sie vermag Werke von solcher Qualität, solchem Ernst und solcher Erhabenheit aufzuweisen, daß sie der liturgischen Handlungen keineswegs unwürdig sind. Nun ist aber die neuere Musik vorwiegend im Dienste weltlicher

Zwecke entstanden. Daher muß man hier mit größerer Sorgfalt darauf achten, daß die Werke in neuerem Stil, die man in die Kirche aufnimmt, nichts Weltliches enthalten, daß sie nicht an opernhafte Motive anklingen noch auch in ihren äußeren Formen weltlichen Stücken nachgebildet sind.

s6. Unter den verschiedenen Arten der neueren Musik erschien für die Begleitung des Gottesdienstes offenbar weniger geeignet jener Opernstil, der während des vergangenen Jahrhunderts sehr in Mode war, namentlich in Italien. Aufgrund seines Wesens stellt er den größten Gegensatz zum gregorianischen Gesang wie zur klassischen Polyphonie dar, und damit zur wichtigsten Norm jeder guten Kirchenmusik. Überdies lassen sich die innere Anlage, der Rhythmus und der sogenannte *Konventionalismus* dieses Stils nur schlecht den Erfordernissen der echten liturgischen Musik anpassen.

III. Der liturgische Text

7. Die der Römischen Kirche eigene Sprache ist die lateinische. Daher ist bei feierlichen liturgischen Handlungen Gesang in der Volkssprache überhaupt verboten; um so mehr gilt das für die veränderlichen wie die feststehenden Teile der Messe und des Offiziums.

8. Für jede liturgische Handlung sind die Texte, die gesungen werden können, und deren Aufeinanderfolge festgelegt. Es ist daher nicht erlaubt, diese Ordnung umzustoßen, die vorgeschriebenen Texte durch andere eigener Wahl zu ersetzen, sie ganz oder auch nur teilweise auszulassen; doch darf, wo dies die Rubriken gestatten, für den Gesang einiger Verse des Textes Orgelspiel eintreten, während der Text im Chore lediglich rezitiert wird. Bloß die eine Ausnahme ist nach dem Brauch der Römischen Kirche zugelassen: Nach dem *Benedictus* des Hochamtes kann eine Motette zum heiligsten Sakrament gesungen werden. Auch ist es gestattet, nach dem

vorgeschriebenen Offertorium der Messe in der noch verbleibenden Zeit eine kurze Motette mit kirchlich approbiertem Text vorzutragen.

9. Der liturgische Text ist zu singen, wie er in den Büchern steht, ohne daß Worte verändert oder umgestellt werden, ohne ungehörige Wiederholungen, ohne Verstümmelungen von Silben; er muß stets in einer Weise vorgetragen werden, daß ihn die zuhörenden Gläubigen verstehen können.

IV. Die äußere Form kirchenmusikalischer Werke

10. Die einzelnen Teile der Messe und des Offiziums müssen auch nach der musikalischen Seite die Anlage und Form bewahren, die die kirchliche Überlieferung ihnen gegeben hat und wie sie vortrefflich im gregorianischen Gesang ausgeprägt ist. Anders ist also die Art, einen *Introtius*, anders die, ein *Graduale*, eine *Antiphon*, einen *Psalm*, einen *Hymnus*, ein *Gloria in excelsis* usw. zu komponieren.

11. Im besonderen sind folgende Richtlinien zu beachten: a) *Kyrie, Gloria, Credo* usw. der Messe müssen die Einheit der Komposition wahren, die ihrem Text entspricht. Es ist also nicht erlaubt, sie in Form von selbständigen Stücken so zu vertonen, daß jeder dieser Teile eine in sich geschlossene musikalische Komposition bildet, die von den übrigen Teilen abgetrennt und durch einen anderen Teil ersetzt werden könnte. b) Bei der Feier der Vesper muß man sich üblicherweise an die Normen des *Caeremoniale Episcoporum* halten, das für die Psalmodie gregorianischen Gesang vorschreibt, für die Verse des *Gloria Patri* und den Hymnus aber mehrstimmige Musik erlaubt. Doch ist es gestattet, bei größeren Feierlichkeiten den gregorianischen Gesang mit der Sangesart der sogenannten *Falsibordoni* abwechseln zu lassen oder mit Versen, die in ähnlicher Weise entsprechend komponiert sind. Bisweilen wird man es auch erlauben können, daß einzelne Psalmen durchgehend mehrstimmig vorgetragen werden, sofern bei solchen Kompositionen die der Psalmodie eigene Form gewahrt bleibt. Das heißt, es soll der Eindruck entstehen, daß die Sänger

wechselhörig psallieren entweder in neuen Motiven oder in solchen, die aus dem gregorianischen Gesang übernommen oder ihm nachgebildet sind. Unter allen Umständen ausgeschlossen und verboten bleiben demnach sogenannte *Konzertpsalmen*. c) Bei den kirchlichen Hymnen ist die althergebrachte Form des Hymnus beizubehalten. Es ist also nicht erlaubt, z.B. ein *Tantum ergo* so zu vertonen, daß die erste Strophe eine Romanze, eine Kavatine oder ein Adagio darstellt und das *Genitori* ein Allegro. d) Die Antiphonen der Vesper sollen gewöhnlich in den ihnen eigenen gregorianischen Melodien vorgetragen werden. Will man sie in Ausnahmefällen dennoch mehrstimmig singen, so dürfen sie weder die Form eines Konzertstückes noch den Umfang einer Motette oder Kantate haben.

V. Die Sänger

12. Einige Gesänge sind dem Zelebranten am Altare und der Assistenz vorbehalten und dürfen stets nur im gregorianischen Gesang und ohne jede Orgelbegleitung ausgeführt werden. Alle anderen Stücke des liturgischen Gesanges fallen der Schola der Kleriker zu. Die Kirchensänger vertreten also, auch wenn sie Laien sind, im eigentlichen Sinne die kirchliche Schola. Daher müssen die Werke, die sie vortragen, wenigstens zum größten Teil den Charakter der Chormusik bewahren. Damit soll Sologesang nicht vollständig ausgeschlossen sein. Doch darf er beim Gottesdienst nie dermaßen die Oberhand gewinnen, daß der größte Teil des liturgischen Textes auf diese Art vorgetragen wird. Vielmehr soll der Sologesang den Charakter eines einfachen Hinweises oder melodischen Stichwortes haben und eng mit der übrigen, für Chor bestimmten Komposition verbunden seien.

13. Aus demselben Grundsatz ergibt sich, daß die Sänger in der Kirche ein echtes liturgisches Amt ausüben und daß daher Frauen, die doch zu einem solchen Amt nicht fähig sind, zur Mitwirkung in der [Choral-]Schola oder im [mehrstimmigen] Chor nicht zugelassen werden dürfen. Will man Sopran- und Altstimmen verwenden, so haben nach uraltem Brauch der Kirche Knaben diese Aufgabe zu

erfüllen.

14. Schließlich soll man in den Kirchenchor nur anerkannt fromme und rechtschaffene Männer aufnehmen, die sich aufgrund ihres bescheidenen und andächtigen Benehmens während der liturgischen Handlungen des heiligen Dienstes, den sie ausüben, würdig erweisen. Auch wird es geziemend sein, daß die Sänger, wenn sie in der Kirche singen, das geistliche Gewand und den Chorrock tragen. Wenn sie auf einer Empore ihren Platz haben, die allzusehr den Blicken der Leute ausgesetzt ist, sollen sie durch ein Gitter abgeschirmt sein.

VI. Orgel und Musikinstrumente

15. Die eigentliche Musik der Kirche ist zwar reine Vokalmusik; doch ist auch Gesang mit Orgelbegleitung erlaubt. In besonderen Fällen können - unter Einhaltung der gehörigen Grenzen und unter Beachtung der gebührenden Rücksichten - auch andere Instrumente verwendet werden; doch immer nur mit besonderer Erlaubnis des Ordinarius, wie es das *Caeremoniale Episcoporum* vorschreibt.

16. Der Gesang muß stets die Vorherrschaft haben. Daher sollen die Orgel und die anderen Musikinstrumente den Gesang lediglich unterstützen, nicht aber unterdrücken.

17. Es ist nicht gestattet, dem Gesang lange Präludien vorausgehen zu lassen oder ihn durch Zwischenspiele zu unterbrechen.

18. Das Orgelspiel muß bei der Begleitung des Gesanges, bei den Präludien, Zwischenspielen usw. nicht nur die Natur dieses Instrumentes berücksichtigen, sondern auch alle Eigenschaften echter Kirchenmusik besitzen, die Wir oben genannt haben.

19. Verboten ist in der Kirche der Gebrauch des Pianoforte sowie aller lärmenden oder der Unterhaltungsmusik zugehörigen Instrumente, wie kleine und große Trommel, Becken, Schellen und dergleichen.

20. Streng verboten ist das Spiel sogenannter Musikkapellen in der Kirche. Nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Ordinarius mag es gestattet sein, eine - sorgfältig ausgewählte sowie Ort und Umständen angemessene - beschränkte Anzahl von Blasinstrumenten zuzulassen. Doch muß die Komposition und die [von den Blasinstrumenten] auszuführende Begleitung in ernstem, dem Orgelspiel entsprechendem und ihm ganz ähnlichem Stil geschrieben sein.

21. Bei Umzügen außerhalb der Kirche kann der Ordinarius die Mitwirkung einer Musikkapelle gestatten, doch darf diese unter keinen Umständen weltliche Stücke spielen. Wünschenswert wäre bei solcher Gelegenheit, daß sich die Instrumentalgruppe auf die Begleitung einiger lateinischer oder volkssprachiger geistlicher Lieder beschränkt, die von den Sängern oder den frommen Vereinen, die an der Prozession teilnehmen, vorgetragen werden.

VII. Umfang der liturgischen Musik

22. Es ist nicht erlaubt, daß der Priester am Altare durch den Gesang oder das Spiel länger aufgehalten werde, als die liturgische Handlung es erfordert. Nach den kirchlichen Vorschriften soll das *Sanctus* der Messe vor der Wandlung beendet sein. Doch soll hier auch der Zelebrant auf die Sänger Rücksicht nehmen. *Gloria* und *Credo* sollen gemäß der gregorianischen Tradition verhältnismäßig kurz sein.

23. Überhaupt muß man es als sehr schweren Mißbrauch verurteilen, wenn bei den kirchlichen Feiern die Liturgie als zweirangig und gleichsam im Dienste der Musik stehend erscheint. Vielmehr ist die Musik lediglich ein Teil der Liturgie und deren schlichte Dienerin.

VIII. Die hauptsächlichsten Mittel

24. Damit die hier gegebenen Vorschriften genau durchgeführt werden, sollen die Bischöfe, wenn sie es nicht bereits getan haben, in ihren Diözesen eine besondere Kommission von Fachleuten der Kirchenmusik einsetzen. Diesen sollen sie in der ihnen am besten scheinenden Weise die Aufgabe übertragen, die musikalischen Werke zu überwachen, die in den Kirchen ihres Sprengels zum Vortrag gelangen. Sie sollen nicht nur darauf achten, daß die Kompositionen an sich gediegen seien, sondern auch, daß sie den Kräften der Sänger entsprechen und stets gut aufgeführt werden.

25. In den Priesterseminaren und kirchlichen Instituten soll gemäß den Dekreten des Tridentinums mit Sorgfalt und Liebe von allen der zuvor genannte überlieferte gregorianische Gesang gepflegt werden. Die Oberen sollen die ihnen unterstellten jungen Leute kräftig dazu ermuntern und mit Lob nicht sparen. Ebenso soll, wo das möglich ist, unter den Klerikern die Gründung einer Sängerschola gefördert werden, um Werke der kirchlichen Polyphonie und gute liturgische Musik aufzuführen.

26. Bei den Vorlesungen über Liturgie, Moral und Kirchenrecht, die den Studenten der Theologie gehalten werden, soll man die Themen nicht übergehen, die sich besonders auf die Grundsätze und Vorschriften der Kirchenmusik beziehen. Man bemühe sich darum, die Unterweisung durch einen eigenen Unterricht über die Ästhetik der kirchlichen Kunst zu ergänzen. Denn die Kleriker sollen das Seminar nicht verlassen, ohne derartige Kenntnisse zu besitzen, die doch zur vollständigen kirchlichen Ausbildung notwendig sind.

27. Auch lasse man sich angelegen sein, wenigstens an den bedeutenderen Kirchen die alten *Sängerscholen* wieder ins Leben zu rufen, wie es an mehreren Orten bereits mit größtem Nutzen geschehen ist. Es wird einem eifrigen Klerus nicht schwerfallen, solche *Scholen* sogar an kleineren und an Landkirchen zu errichten. Ja, man wird

darin ein ganz einfaches Mittel finden, Kinder und Erwachsene um sich zu sammeln zu deren eigenem Nutzen und zur Erbauung für das Volk.

28. Man trachte danach, die höheren Schulen für Kirchenmusik, wo sie bereits bestehen, auf jeede geeignete Weise zu unterstützen und zu fördern. Wo es solche noch nicht gibt, betreibe man deren Gründung. Es ist überaus wichtig, daß die Kirche selbst sich um die Ausbildung ihrer Chorleiter, Organisten und Sänger nach den wahren Grundsätzen der kirchlichen Kunst bemühe.

IX. Schluß

29. Zum Schluß sei den Chorleitern, den Sängern, dem Klerus, den Oberen der Serninarien, kirchlichen Institute und religiösen Gemeinschaften, den Pfarrern und Kirchenrektoren, den Kanonikern der Kollegiat- und Kathedralkirchen und vor allem den Diözesanbischöfen ans Herz gelegt, diese weisen Reformen, die so lange ersehnt und von allen einmütig verlangt wurden, mit allem Eifer zu unterstützen, damit die Autorität der Kirche, die diese Reformen schon wiederholt angeordnet hat und nun von neuem einschärft, nicht in Mißkredit gerate.

Gegeben in Unserem Apostolischen Palaste im Vatikan, am Tag der hl. Jungfrau und Martyrin Cäcilia, am 22. November 1903, im ersten Jahre Unseres Pontifikats.

Papst Pius X.